

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt - Sondernutzungsgebührensatzung

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - Thür- KO) in der aktuellen Fassung, der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der aktuellen Fassung vom 19. , der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) in der aktuellen Fassung und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der aktuellen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am xxxxxx (Beschluss zur Drucksachen Nr. Xxxx/x) die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen.

Artikel 1: Änderungen:

Im § 3 wird der Absatz 6 ergänzt:

§ 3 Gebührenfreiheit

(6) Zur Minderung einer aufgrund einer außerordentlichen Situation (z. B. Corona-Pandemie) behördlich verfügten Einschränkung einer üblichen Nutzung in Umfang, Intensität, Zeit und Dauer einer entsprechend Sondernutzungssatzung § 2 Abs. 3 Pkt. 5 und 6 genehmigten Nutzung werden für den Zeitraum der verfügten Einschränkung, mindestens jedoch bis zum 31.12.2020, die Zahlungspflichtigen von der Gebührenpflicht befreit.

Im § 6 wird der Absatz 3 ergänzt:

§ 6 Gebührenerstattung

(3) Die gezahlten Gebühren für genehmigte Sondernutzungen, für die entsprechend § 3 Abs. 6 eine Gebührenbefreiung geltend gemacht werden kann, sind, gegebenenfalls anteilig für den betreffenden Zeitraum, auf Antrag zurückzuerstatten.

Artikel 2: Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.